

Antrag S02: Satzungsänderungsantrag Antragsbehandlung

Antragsteller*in:

Partei Vorstand

Der Parteitag möge beschließen:

1 § 17 (6) Anträge, welche von Landes-, und Kreis und Ortsverbänden, bundesweiten
2 Zusammenschlüssen, Organen der Partei, Kommissionen des Parteitages oder mindestens
3 von 25 Delegierten gestellt werden, sind durch den Parteitag zu behandeln oder an den
4 Parteivorstand bzw. den Bundessausschuss zu überweisen.

5 **ändern in:**

6 § 17 (6) Anträge, welche von Landes-, Kreis- und Ortsverbänden, die mindestens 1/500
7 der Mitglieder der Partei repräsentieren, bundesweiten Zusammenschlüssen, Organen der
8 Partei, Kommissionen des Parteitages oder mindestens von 25 Delegierten gestellt
9 werden, sind durch den Parteitag zu behandeln oder an den Parteivorstand bzw. den
10 Bundessausschuss zu überweisen.

Begründung

Mit dieser Änderung gelten für die nachgeordneten Gliederungen annähernd gleiche Bedingungen wie für die Delegierten bei der Stellung von Anträgen und schafft einen gerechteren Ausgleich zwischen großen und kleinen Kreis- und Ortsverbänden bei der Antragstellung.